Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andre Geier 563 - 5458 563 - 4636 andre.geier@gmw.wuppertal.de
	Datum:	06.07.2020
	Drucks.-Nr.:	**VO/0603/20** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.08.2020	**BV Cronenberg**	**Entgegennahme o. B.**

Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg vom 03.06.2020 zum Bürgerantrag "Wildschweine"

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg vom 03.06.2020:

Die Bezirksvertretung stellt fest, dass in Bereichen Cronenberg (Unterdahl und Herichhausen) vermehrte Wildschweinschäden auftreten und die Schulwege nicht mehr sicher sind. Dieses ist durch die zuständigen Ämter unverzüglich zu ändern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung

Auf den Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg zum Bürgerantrag Wildschweine aus der Sitzung vom 03.06.2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Das Thema Wildschweine beschäftigt die Untere Jagdbehörde nicht nur im Unterdahl, sondern auch in anderen Gebieten der Stadt. Hierbei ist zu beachten, dass Wildschweine herrenlose Tiere sind. Sie gehören weder den Grundeigentümern oder den Pächtern noch der Stadt Wuppertal. Der Pächter hat lediglich das Recht die Wildschweine in seinem Revier zu jagen und danach zur weiteren Verwendung in Besitz nehmen.

Darüber hinaus sind Wildschweine auf der Nahrungssuche sehr aktiv unterwegs und legen kilometerlange Strecken (bis zu 30 km) zurück. Daher können die Einstände (Bezeichnung des Schlafplatzes) auch in Revieren außerhalb der Gelpe oder gar Wuppertals sein.

Im Bürgerantrag wurde berichtet, dass die Wildschweine Schäden in zahlreichen Hausgärten angerichtet haben und im Straßenbild tagsüber auftauchen. Kinder seien einer Rotte auf dem Weg zur Schule begegnet - verletzt wurde demnach zwar niemand, aber die Kinder hätten sich nachvollziehbarerweise gefürchtet.

Wildschweine sind grundsätzlich friedliche Tiere, die vor dem Menschen fliehen. Daher ist die individuelle Angst vielleicht gegeben, aber in der Regel unbegründet. Sollte man auf ein Wildschwein treffen, lautet die Empfehlung sich ruhig zu verhalten und sich langsam zurückzuziehen. Das Wildschwein sollte man nicht versuchen zu verscheuchen. Vielmehr ist ihm Platz für den Rückzug zu lassen.

Da von „lebensbedrohlichen Zuständen“ in der BV berichtet wurde, wurde der Unterdahl mehrfach persönlich vom Leiter der Unteren Jagdbehörde aufgesucht (natürlich auch außerhalb der Kernarbeitszeiten); Wildschweine sind ihm dabei nicht begegnet.

Um die Wildschweine aus dem Gebiet Unterdahl zu vertreiben, muss es für sie unattraktiv gestaltet werden. Zum Schutz von beispielsweise Hausgärten (und damit zur Erschwerung der Nahrungssuche sind diese wilddicht einzuzäunen - soweit rechtlich zulässig). Hier bedarf es nicht unbedingt, wie bemängelt wurde, eines Stabgitterzauns, der 30 cm in den Boden eingegraben wird und hohe Kosten verursacht. Ein einfacher Stromzaun – wie in der Landwirtschaft heute durchaus üblich - genügt in der Regel. Es ist hierbei nur darauf zu achten, dass die Stromlitzen entsprechend breit sind, so dass ein Wildschwein sie auch sehen kann. Mit genügend Strom auf den Litzen erhält das Wildschwein einen Stromschlag, der es daran hindert in den Garten einzudringen. Somit bleibt dem Eigentümer zusätzlich der Schaden erspart und das Wildschwein erhält keine Nahrung. Zu der Kostenübernahme eines solchen Zauns ist stets der Grundstückseigentümer verpflichtet: er ist für sein Grundstück verantwortlich und hat dieses auf eigene Kosten zu schützen, die Rechtslage hierzu ist eindeutig.

Weiterhin sind Wildschwein-„Futterquellen“ wie Komposthaufen und Fallobst zu vermeiden: von Obstbäumen heruntergefallene Früchte sind einzusammeln, da sie Nahrung für die Tiere darstellen. Auch in Komposthaufen sind etwa mit Blumenzwiebeln oder Gemüseabfällen für die Tiere reichlich Nahrungsquellen vorhanden.

Der dritte Punkt, um die Wildschweine aus dem Unterdahl fern zu halten, wäre das Unterlassen der illegalen Fütterung der Wildschweine. Wie in der BV kurz angesprochen, existiert ein „Katzenhaus“ nur 50 m entfernt von der Straße Unterdahl, gelegen in einer hohen Wiese. Dort stehen Teller mit Katzenfutter frei zugänglich für Katzen, aber auch für Wildschwein, Fuchs oder Waschbär. Laut Bericht der Cronenberger Woche vom 07.08.2015 kümmert sich ein 12-köpfiger Helferkreis um das ansässige Katzenrudel. Somit wurden über Jahre hinweg die Wildschweine durch die offene Fütterung angelockt und mitversorgt. Dadurch verlieren sie auch die natürliche Scheu vor den Menschen. Das nun die Wildschweine auch die Vorgärten heimsuchen, ist nur die logische Konsequenz.

Die Katzen dürfen nur so gefüttert werden, dass andere Wildtiere keinen Zugang zum Katzenfutter bekommen.

Es ist festzuhalten, dass durch solches, wenn auch gut gemeintes Verhalten, die Wildschweinproblematik im Unterdahl gefördert wurde. Sofern die Anwohner die oben genannten Hinweise befolgen, ist davon auszugehen, dass die Wildschweinproblematik sich mittel- bis langfristig auflösen lässt.

Zum Schluss wird noch auf die Anregungen und Kritik aus der BV-Sitzung eingegangen:

Der Einsatz von Berufsjägern oder gar der Bereitschaftspolizei wird abgelehnt. Das Revier Gelpe hat eine gute Jagdstrecke im Jagdjahr 2019/2020 erzielt. Es ist das Recht des Pächters dort zu jagen. In dieses Recht wird nicht eingegriffen. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Bereitschaftspolizei überhaupt nicht für die Jagd ausgebildet ist. Die Evakuierung des Unterdahls, um „Jagen im befriedeten Bezirk“ gefahrenfrei zu ermöglichen ist unrealistisch, denn aufgrund der Bebauung stellt die Jagd dennoch eine hohe Gefahr dar mit evtl. verbundenen Schäden am Grundeigentum. Bei dieser Maßnahme würde man buchstäblich „mit Kanonen auf Spatzen schießen“. Bei jeder Evakuierung/Jagd käme schätzungsweise max. 1 Wildschwein zur Strecke, da die anderen Tiere fliehen würden.

Des Weiteren wurde in der Sitzung in Frage gestellt, ob die Jagdstrecke von dem Pächter korrekt angegeben wurde. Sollten für eine gefälschte Strecke stichhaltige Beweise existieren, dann wird darum gebeten diese vorzulegen, damit der Verstoß nach § 55 LJG NRW geahndet werden kann.